



Teilrevision des Bundesgesetzes über die politischen Rechte

Stellungnahme der Eidgenössischen Kommission für Frauenfragen (September 2001)

I. Grundsätzliches

Die Eidgenössische Kommission für Frauenfragen unterstützt die Teilrevision des Bundesgesetzes über die politischen Rechte. Insbesondere begrüsst sie es, dass der Bundesrat nun beschlossen hat, eine Rechtsgrundlage zur Durchführung von Informations- und Sensibilisierungskampagnen zur Förderung der Stimmbeteiligung und der Chancengleichheit der Geschlechter bei Nationalratswahlen zu schaffen. Sie bedauert jedoch, dass auf die Einführung einer Wahllisten-Quote verzichtet werden soll. Es braucht ein Bündel von Massnahmen, um den Verfassungsauftrag der tatsächlichen Gleichstellung von Frau und Mann (Art. 8 Abs. 3 zweiter Satz BV) zu erfüllen. Der Gesetzgeber hat den Auftrag, Massnahmen zur Gleichstellung der Geschlechter zu ergreifen.

Die EKF analysiert seit Jahren die Situation von Frauen in der Politik und hat zahlreiche Publikationen zu dieser Thematik herausgegeben. Sie hat Stellungnahmen abgegeben und Empfehlungen formuliert und mit den verschiedenen interessierten Kreisen wie Parteien, Medien und Frauenorganisationen Gespräche zur Verbesserung der Situation durchgeführt. Für die nach wie vor viel zu geringe politische Partizipation von Frauen gibt es eine Vielzahl von Gründen, wie sie auch im überparteilichen Manifest vom 25. Mai 1998 zu den Eidgenössischen Wahlen 1999 «Mehr Frauen ins Parlament!» festgehalten werden. Die Zahl der Kandidatinnen für politische Ämter ist in jüngster Zeit teilweise wieder rückläufig. Dies trifft leider auch für die Anzahl gewählter Frauen zu.

Die Kommission hat bereits 1998 dem Bundesrat die Durchführung von Informations- und Sensibilisierungskampagnen vorgeschlagen. In der Folge arbeitete sie auch in der vom Bundesrat eingesetzten interdepartementalen Arbeitsgruppe Wahlen mit, die dem Bundesrat drei Varianten zur Durchführung einer Kampagne vorschlug. Leider scheiterte die Durchführung der vom Bundesrat beschlossenen Testkampagne an der ablehnenden Haltung des Parlaments.

Erfreulich war hingegen, dass die Wahlberechtigten 1999 in der Wahlbroschüre der Bundeskanzlei auf die Thematik aufmerksam gemacht werden konnten und dass auch die Kantonsregierungen in einem Kreisschreiben des Bundesrates darauf hingewiesen wurden, dass ein Defizit bei der Repräsentation der Frauen besteht und sie gebeten wurden, die Wahlberechtigten auf dieses Missverhältnis hinzuweisen und Möglichkeiten zur Verbesserung der Situation zu ergreifen.

Wir bedauern, dass der Bundesrat in seinem Entwurf auf die Einführung einer Wahllisten-Quote, wie dies im Juni 1998 von der Staatspolitischen Kommission des Nationalrates vorgeschlagen wurde, verzichtet. Mit einer Wahllisten-Quote würde *eine* der Voraussetzungen dafür geschaffen, damit Frauen überhaupt gleichberechtigt Politik betreiben können. Eine ausgewogene Vertretung von Frauen und Männern auf geschlechtergemischten Wahlvorschlägen ist noch längst nicht in allen Parteien bzw. Kantonen selbstverständlich.

Eine nachhaltige Verbesserung der Situation von Frauen in der Politik kann nur durch eine breite Palette von Massnahmen erreicht werden. Sämtliche Analysen im In- und Ausland zeigen sehr deutlich, dass vereinzelte und vorübergehende Massnahmen nicht ausreichend sind.

II. Zu den einzelnen Artikeln

Art. 8a Elektronische Stimmabgabe (neu)

Wir unterstützen das Anliegen, den Stimm- und Wahlberechtigten die Ausübung der demokratischen Rechte zu erleichtern. Bei der Einführung der elektronischen Stimmabgabe ist jedoch zu berücksichtigen, dass Frauen bisher weniger als Männer die neuen Informations- und Kommunikationstechnologien nützen. Dies trifft auch für ältere Menschen sowie für Personen mit geringer Ausbildung zu. Daher ist es unabdingbar, diese Problematik bei den geplanten Versuchen einzubeziehen. Die Zielgruppen für mögliche Massnahmen müssen genau definiert werden können.

Wir beantragen, dass die geplanten Versuche mit E-Voting wissenschaftlich begleitet werden und das Geschlecht, Alter und Bildungsniveau der Stimmberechtigten erhoben wird.

Art. 11 Abs. 3 erster Satz und dritter Satz (neu)

Siehe unseren Kommentar zu Art. 33 Abs. 2

Art. 22

Im Wissen darum, dass die zahlenmässige Garantierung von Listenplätzen nicht zwingend eine tatsächliche Erhöhung der Zahl gewählter Frauen bringt, erachten wir dennoch die Verankerung einer Mindestquote für Frauen auf den Wahllisten für unbedingt erforderlich. Sie ist eine der Voraussetzungen dafür, dass Frauen und Männer von den Parteien gleichberechtigt berücksichtigt werden. Dies ist trotz der Einführung parteiinterner Mindestquoten in verschiedenen Parteien noch längst nicht in allen Parteien bzw. Kantonen selbstverständlich.

Die Verankerung einer Wahllisten-Quote im Bundesgesetz über die politischen Rechte wäre ein wichtiges Signal für die Parteien, dass verbale Bekenntnisse zur Unterstützung von Frauenkandidaturen nicht ausreichen und eine ausgewogene Vertretung beider Geschlechter eine Daueraufgabe für alle Parteien, unabhängig von der jeweiligen politischen Richtung, ist.

Wie wir dies bereits in unserer Stellungnahme zur Parlamentarischen Initiative: Frauenmindestquoten für Nationalratswahlen vom Juli 1998 ausgeführt haben (siehe Beilage: Stellungnahme zur Parlamentarischen Initiative: Frauenmindestquoten für Nationalratswahlen vom Juli 1998) plädieren wir für die Verankerung einer hälftigen Vertretung beider Geschlechter auf geschlechtergemischten Wahlvorschlägen. Die Tatsache, dass die Frauen die Hälfte der

Bevölkerung ausmachen, sollte sich auch auf den Wahllisten der Parteien wieder spiegeln. Frankreich hat im Jahr 2000 mit Erfolg eine 50% Wahllisten-Quote eingeführt.

Wir beantragen die Verankerung einer hälftigen Vertretung von Frauen und Männern auf geschlechtergemischten Wahlvorschlägen.

Da wir wissen, dass gegen eine solche Lösung grosse Widerstände vorhanden sind, beantragen wir, dass als Minimallösung eine Mindestquote von 30 Prozent mit dem Ziel einer paritätischen Vertretung der Geschlechter vorgesehen wird.

Das Instrument einer Mindestquote von 30 Prozent wurde bereits in einem Bereich erfolgreich eingesetzt, nämlich in Bezug auf die Zusammensetzung der ausserparlamentarischen Kommissionen sowie der Leitungsorgane und Vertretungen des Bundes. In der Verordnung über ausserparlamentarische Kommissionen sowie Leitungsorgane und Vertretungen des Bundes (Kommissionenverordnung) vom 3. Juni 1996¹ ist in Artikel 10 (Vertretung der Geschlechter) folgendes festgehalten: «1. Frauen und Männer müssen in einer Kommission mindestens mit je 30 Prozent vertreten sein. Längerfristig ist eine paritätische Vertretung beider Geschlechter anzustreben.» Es hat sich gezeigt, dass mit einer solchen Formulierung ein sinnvoller Kompromiss gefunden werden kann zwischen denjenigen, die wenig Handlungsbedarf sehen und denjenigen, die die Festschreibung einer paritätischen Vertretung der Geschlechter als längst selbstverständlich ansehen. Der Anteil von Frauen in diesen Gremien ist seit dem Inkrafttreten der Verordnung deutlich gestiegen.

Art. 22 Abs. 2

Dass die Wahlvorschläge neben anderen Angaben auch das Geschlecht angeben sollen, erscheint uns selbstverständlich.

Art. 33 Abs. 1ter (neu)

Panaschieren und kumulieren sind zwei wichtige Gestaltungsmöglichkeiten unserer Demokratie und unter anderem auch eine der Möglichkeiten zur gezielten und vermehrten Wahl von Frauen. Wahlzettel mit Vordruck müssen genügend Platz frei lassen, damit die Stimmberechtigten von diesen Gestaltungsmöglichkeiten auch tatsächlich Gebrauch machen.

Art. 33 Abs. 2

Die frühere Zustellung des Wahlmaterials entspricht einem zunehmenden Bedürfnis der Wahlberechtigten. Aufgrund der wachsenden Mobilität der Bevölkerung und der Einführung der brieflichen Stimmabgabe ist eine Frist von spätestens drei Wochen (statt wie bisher von zehn Tagen) vor dem Wahltag absolut sinnvoll.

Art. 86a Informationskampagnen zu Wahlen (neu)

¹ SR 172.31

Wir unterstützen den Vorschlag des Bundesrates.

Wie wir bereits im Vorfeld der letzten eidgenössischen Wahlen betont haben, ist es von zentraler Bedeutung, dass eine Kampagne zwei gleichwertige Ziele umfasst. Erstens sollen die Wahlberechtigten zur aktiven Teilnahme an den Wahlen aufgefordert werden. Angesichts der niedrigen und in den letzten Jahren zumeist sinkenden Beteiligung an den Wahlen ist es wichtig, vermehrt auf die Bedeutung der politischen Partizipation hinzuweisen. Zweitens ist auf die staats- und demokratiepolitische Bedeutung einer ausgewogenen Vertretung der Geschlechter in politischen Ämtern aufmerksam zu machen. Kampagnen tragen dazu bei, die Öffentlichkeit für die nach wie vor bestehende deutliche Untervertretung von Frauen im politischen Bereich zu sensibilisieren.

Der Europarat empfiehlt seinen Mitgliedsländern bereits seit längerem die Durchführung solcher Kampagnen.

Wir verweisen im übrigen auf unsere Ausführungen unter «Grundsätzliches».